



KINDERBETREUUNG VON A BIS Z

Krabbelstube, Kindergarten, Hort
und Ganztagschule

Stand: Juni 2019

Ein Ratgeber für berufstätige Eltern

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich



Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

BETREUUNG FÜR KINDER BIS ZEHN JAHRE EIN RATGEBER FÜR BERUFSTÄTIGE ELTERN

Sehr geehrte Eltern!
Liebe Mütter, liebe Väter!

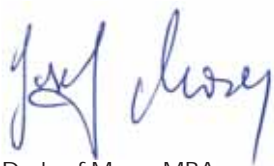
Hurra, unser Baby ist da! Ist es gesund? Trinkt es brav? Schläft es durch? Nach der Geburt dreht sich in der Jungfamilie gewöhnlich alles um das leibliche Wohl des Kindes. Es gibt aber auch abseits davon jede Menge zu organisieren, zu bedenken, zu berücksichtigen.

Viele Eltern beginnen schon früh, ihren Wiedereinstieg in den Beruf zu planen. Sie wollen nichts dem Zufall überlassen und machen sich bereits unmittelbar nach der Geburt auf die Suche nach einer geeigneten Betreuungseinrichtung. Häufig wenden sich die berufstätigen Jungeltern mit ihren Fragen rund um Krabbelstube, Kindergarten, Hort und Ganztagschule an die Arbeiterkammer. In ihr haben sie eine verlässliche Partnerin.

Ein Betreuungsplatz, der nur bis zum frühen Nachmittag geöffnet hat, während der Schulferien schließt oder nicht einmal ein Mittagessen für die Kinder anbietet, kann das Dilemma berufstätiger Eltern nicht lösen. Ohne geeignete Betreuungsangebote bleibt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein leeres Schlagwort. Uns geht es aber nicht nur um Plätze, sondern auch um Qualität.

Vor diesem Hintergrund haben wir jene Begriffe, die im Rahmen unserer Beratungsgespräche am häufigsten vorkommen, in diesem Ratgeber für Sie gesammelt und mit den passenden Informationen und Tipps versehen. Es freut uns besonders, dass es uns auch gelungen ist, namhafte Fachleute für Gastkommentare zu gewinnen.

Das Ergebnis ist dieses kompakte Lexikon, das bei vielen Gelegenheiten nützlich sein kann. Wir hoffen, dass wir jungen Eltern damit helfen können, sich im Dschungel des Kinderbetreuungs- und Schulwesens ein wenig besser zurechtzufinden. Der Ratgeber „Kinderbetreuung von A bis Z“ ist aber nur eines von vielen Angeboten der Arbeiterkammer, wenn es um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht. Selbstverständlich werden wir uns im Interesse unserer Mitglieder auch weiterhin für einen flächendeckenden und qualitätsvollen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich einsetzen.



Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor



Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



INHALTSVERZEICHNIS





In wenigen Schritten zur passenden Kinderbetreuung	06
Gastkommentar Univ.-Prof. ⁱⁿ DDr. ⁱⁿ Liselotte Ahnert	09
Gastkommentar Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Heidemarie Lex-Nalis†	12
Gastkommentar Univ.-Prof. Dr. Johann Bacher, Dr. ⁱⁿ Martina Beham-Rabanser, Dr. Philipp Gerhartinger	15
Kinderbetreuung von A bis Z	20
Forderungen	52
Kontaktadressen	55
Impressum	56

KINDERBETREUUNG VON A BIS Z

Gemeint ist die institutionelle Kinderbetreuung von Kindern im Alter bis zehn Jahre, also:

- ➔ Krabbelstube
- ➔ Kindergarten
- ➔ Hort
- ➔ Ganztagschule

LEGENDE:

-  Verweis zu einem anderen Begriff
-  Krabbelstube
-  Kindergarten
-  Hort und Ganztagschule, Volksschule

IN WENIGEN SCHRITTEN ZUR PASSENDEN KINDERBETREUUNG

Wer eine passende Betreuungseinrichtung für sein Kind finden möchte, sollte möglichst früh mit der Suche beginnen. Wenn Sie die folgenden Tipps beherzigen, sind Sie Ihrem Ziel schon ein Stück näher gekommen.



Krabbelstube und



Kindergarten



1. Klären Sie schon vor der Anmeldung mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin Ihre zukünftigen Arbeitszeiten. Überlegen Sie, ob das Kind über Mittag in der Krabbelstube/im Kindergarten bleibt. Wenn die Betreuungseinrichtung die erforderlichen Betreuungszeiten nicht abdeckt, können Sie eine Tagesmutter/einen Tagesvater suchen oder - wenn möglich - Hilfe innerhalb der Familie in Anspruch nehmen.
2. Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr erforderlich. Am besten fragen Sie gleich auch nach, welche Dokumente Sie mitbringen müssen.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Wir empfehlen, sich das Anmeldeformular kopieren zu lassen. Legen Sie sich eine Mappe an, in der Sie alle die Betreuung betreffenden Unterlagen und Dokumente Ihres Kindes sammeln.
4. Gestalten Sie den Übergang zu Krabbelstube oder Kindergarten bewusst. Suchen Sie Unterstützung bereits im Vorfeld, etwa bei anderen Eltern, Pädagogen/-innen oder Großeltern. Wichtig ist, dass der Start in die Krabbelstube oder den Kindergarten nicht mit anderen großen Veränderungen wie einem Umzug zusammenfällt.
5. Die Vorbereitung für Krabbelstube oder Kindergarten sollte schon lange vor der Anmeldung beginnen. Positive Erfahrungen mit dem Verabschieden und Wiederkommen der Eltern, einige Stunden (ohne Eltern) bei den Großeltern,



bei Freunden/-innen oder bei einem Babysitter helfen Ihrem Kind dabei. Ihr Kind kann so lernen, sich in einer neuen Umgebung und bei anderen Personen wohl zu fühlen.

6. Verzweifeln Sie nicht, wenn am Anfang Tränen fließen! Jedes Kind reagiert unterschiedlich auf neue Eindrücke und Personen. Wichtig ist, dass sich Ihr Kind trösten und ablenken lässt. Jedes Kind braucht unterschiedlich lange für den Umgang mit der Trennungssituation von zu Hause, für das Eingewöhnen in die Betreuungseinrichtung, das „Beschnuppern“ der anderen Kinder, dem Erkunden des neuen Umfeldes und den Beziehungsaufbau zum Pädagogischen Personal.
7. Rechnen Sie von Anfang an in der Früh genügend Zeit ein für das Bringen in die Betreuungseinrichtung, ziehen Sie aber das Verabschieden nicht unnötig in die Länge, denn Kinder reagieren bei kurzen Verabschiedungen mit weniger Stress.
8. „Schnupperbesuche“ helfen, Ihrem Kind Aufregung und Berührungsängste zu nehmen. Machen Sie deshalb gleich nach der Anmeldung bei der Kindergartenleitung einige Schnupperstunden für Ihr Kind aus.
9. Wichtig ist - neben regelmäßigen Gesprächen mit den Kindergartenpädagoginnen/-innen - auch der Kontakt und Austausch mit anderen Eltern. Vielleicht gibt es ja in Ihrem Kindergarten einen eigenen Elternverein, dem Sie beitreten können.

Volksschule

1. Erkundigen Sie sich beim Gemeindeamt/Magistrat nach dem zuständigen Volksschul-Standort! In der Regel wird zwar rechtzeitig ein Informationsbrief verschickt, es kann aber nicht schaden, sich selbst zu informieren.
2. Anmeldung in der Volksschule (bereits im November des Vorjahres):
 - ➔ Sobald das Kind im kommenden September zu Schulbeginn schulpflichtig wird, also das 6. Lebensjahr vollendet hat, erfolgt die Anmeldung.
 - ➔ Die Anmeldung findet direkt in der Schule statt.
 - ➔ Das Kind muss bei der Schuleinschreibung dabei sein.
 - ➔ Bei der Anmeldung ( Anmeldung) prüft die Schule (mittels Tests und Gespräch), ob das Kind schulreif ist – also dem Unterricht folgen kann.
 - ➔ Informieren Sie sich bei der Anmeldung über Förderunterricht, Sprachunterricht und Zusatzangebote!
 - ➔ Melden Sie Bedarf bezüglich Öffnungszeiten, Mittagessen und Betreuung. Es gibt die Ganztagschule, wo das Kind vormittags und nachmittags in der Schule ist, oder außerschulische Betreuungsangebote wie zum Beispiel den Hort, wo das Kind nach der Schule am Nachmittag betreut wird.
 - ➔ Informieren Sie sich über die Kosten und über mögliche finanzielle Unterstützungen ( Unterstützung, finanziell).
 - ➔ Die Aufnahme in die Schule und die Anmeldung für die Betreuungsangebote werden schriftlich festgelegt, das heißt, Sie müssen unterschreiben und diese bestätigen.
3. Nutzen Sie die Möglichkeiten zu Elternabenden, Elterncafés und Sprechstunden in der Schule, um sich bereits vor Schulbeginn ausreichend zu informieren (Wie kann ich mein Kind auf den Schulstart vorbereiten? Was ist alles zu besorgen?).
4. Der Schulbeginn, also der erste Schultag, ist in Oberösterreich in der Regel der zweite Montag im September. Fragen Sie vorab in der Volksschule/im Hort nach, wann und wo das Kind eintreffen soll.





Univ.-Prof.ⁱⁿ DDR.ⁱⁿ Lieselotte
Ahnert

GASTKOMMENTAR

GLEICHWERTIGE PARTNERSCHAFT VON ELTERN UND BETREUUNGSPERSONEN

So können Unter-Dreijährige von außerhäuslicher Betreuung profitieren

In ganz Europa ist die Nachfrage nach öffentlichen Betreuungsangeboten auch für Kinder unter drei Jahren gestiegen. Und dabei handelt es sich nicht nur um ein persönliches Problem junger Frauen! Unsere modernen Gesellschaften, die eine hohe Flexibilität verlangen, haben neue Formen der Lebensführung hervorgebracht und dabei die großen Familienstrukturen mit den ineinander verschachtelten und nebeneinander existierenden Mehr-Generationen-Haushalten abgelöst, die einst gemeinschaftlich an der Kinderbetreuung beteiligt waren.

Daher brauchen wir eine neue Kultur des Aufwachsens, die pädagogisch-hochqualitative öffentliche Betreuungsangebote einschließt. Leider stehen jedoch familiäre und öffentliche Betreuung noch viel zu oft ohne wirklichen wechselseitigen Bezug nebeneinander. Wenn Familie und Kindereinrichtung dazu noch auseinanderdriften, entsteht ein Misstrauen, wer auf wessen Kosten seine Ansprüche durchsetzen will. Deshalb werden in der aktuellen Debatte um die öffentliche Betreuung noch immer Schlagwörter wie „Rabenmütter“ und „Aufbewahrung“ verwendet und spitzfindige Fragen nach Erziehungsverantwortung und Erziehungskompetenz aufgeworfen.

Die pädagogisch-hochqualitative öffentliche Betreuung kann jedoch ein zusätzlicher Ort dafür sein, Kindern eine entwicklungsfördernde Umwelt zu bieten und ihnen eine angemessene Entwicklungsbegleitung zu sichern. Dies vor allem, wenn die Zeit und die Möglichkeiten zum Erkunden einer Welt, in die die Kinder zusammen mit ihren Eltern hineinwachsen, nur noch knapp bemessen sind.

Während jedoch der Kindergarten schon längst als erfolgreiche Familienergänzung verstanden wird, wird öffentliche Betreuung für Kleinkinder eher kontrovers diskutiert. Kritiker befürchten Nachteile für die Kinder: Schadet es den Kleinen nicht eher, wenn sie regelmäßig aus dem Haus müssen?

Hochqualitative Betreuungsbedingungen sind in den ersten Lebensjahren ganz besonders wichtig, da sie die Fundamente für die spätere Entwicklung legen. In dieser Zeit formen sich die Meilensteine in der sozialen, geistigen und sprachlichen Entwicklung. Der frühe Spracherwerb ist dabei insbesondere abhängig davon, wie sehr sich die Betreuungspersonen auf einen sozialen Austausch mit dem Kind einlassen. Die Eltern-Kind-Bindung und viele weitere Beziehungen, die sich dabei entwickeln, braucht das Kind außerdem künftig für ein angepasstes Sozialverhalten und die Entwicklung seines Selbsts.

Was mit der Bindung zur Mutter passiert, wenn schon ein Kleinkind regelmäßig aus dem Haus geht, gehört zu den am häufigsten diskutierten Themen in der Debatte um die öffentliche Betreuung. Kann sie die Bindung gefährden? Die Antwort aus einer breit angelegten Mega-Forschungsstudie lautet NEIN. Danach bestimmen die alleinige Betreuungsqualität der Mutter und ihr feinfühligere Umgang mit dem Kind den Erhalt der Mutter-Kind-Bindung, vorausgesetzt, die Mutter ist in der Lage, diese Qualität auch mit der Wiederaufnahme ihrer Arbeit beibehalten zu können.

Für die Entwicklung des kindlichen Denkens und der Sprache der ersten Lebensjahre ist diese Betreuungsqualität ebenso wichtig, und zwar zu Hause wie in einer öffentlichen Betreuung. Forschungsstudien haben immer wieder nachgewiesen, dass die Feinfühligkeit und der stimulierende Umgang durch die Mütter sowie auch die anderen Betreuer/-innen aus dem Umfeld des Kindes einen durchgängigen Einfluss auf den Erwerb von Denk- und Sprachfähigkeit der Kleinen haben. Besonders bemerkbar macht sich dabei die Qualität der Kommunikation. Ob und wie Mütter und sonstige Betreuer/-innen auf die kindlichen Äußerungen antworten und wie sie auch selbst Fragen an das Kind stellen, ist von einer bedeutenden Wirkung auf die Verwendung der ersten Worte und den Wortschatz der Kinder.

An diesem Beispiel wird besonders deutlich, dass eine partnerschaftliche Erziehungsverantwortung von Eltern und Kindergartenpädagogen/-innen in öffentlicher Betreuung dringend entwickelt werden muss. Der Begriff der Partnerschaft schließt Vorstellungen über eine grundsätzliche Gleichwertigkeit und Gleichbe-

rechtiung der Partner ein, die vielerorts jedoch kaum gegeben ist. Eltern nehmen die Kindereinrichtungen in der Regel positiver wahr, als dies die Kindergartenpädagoginnen im Hinblick auf die Eltern tun. Diese betrachten sich in Erziehungsangelegenheiten eher als wesentlich qualifizierter!

Kindergartenpädagoginnen stellen jedoch keinen Ersatz für Eltern dar! Sie entwickeln mit den Kindern Beziehungen, die einen anderen Stellenwert im Leben eines Kindes einnehmen, als dies die Eltern-Kind-Bindung tut. Von daher muss die Eltern-Kind-Bindung von den Kindergartenpädagoginnen ohne Wenn und Aber respektiert werden. Umgekehrt gilt: Wenn Beziehungen in einer öffentlichen Betreuung von hoher Qualität entstehen, sind Eltern gut beraten, keine Eifersucht zu entwickeln und die Beziehung ihres Kindes zu den Kindergartenpädagoginnen nicht in Konkurrenz zu sehen. Wird die Kindergartenpädagogin-Kind-Beziehung geschätzt, kann das Kind ohne Loyalitätskonflikte von diesen zusätzlichen Erfahrungen profitieren und den regelmäßigen Wechsel zwischen Familien- und Kindergartenbetreuung besser verkraften. Eltern und Kindergartenpädagoginnen müssen sich demnach eine Grundhaltung erarbeiten, mit der sie den jeweils anderen Erziehungspartner als Experten im jeweiligen Wirkungsfeld des Kindes anerkennen und wertschätzen, auch wenn gelegentlich Probleme im Verhalten und der Entwicklung des Kindes in den Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen der jeweiligen Gegenseite vermutet werden.

Zur Autorin:

Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Lieselotte Ahnert ist emeritierte Professorin für Entwicklungspsychologie an der Fakultät Psychologie der Universität Wien. Sie war dort bis 2017 Leiterin des Arbeitsbereichs Entwicklungspsychologie und stellvertretende Institutsvorständin des Instituts für Angewandte Psychologie: Gesundheit-Entwicklung-Förderung



Mag.ª Dr.ª Heidemarie
Lex-Nalisch

Die erste Bildungseinrichtung im Leben jedes Kindes ist der Kindergarten

Die Institution Kindergarten gibt es bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Der Kindergarten hatte vom Anfang an einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bis in die 1960er-Jahre war das österreichische Kindergartenwesen unter dem Dach des Bildungsministeriums, danach wurde die Zuständigkeit für die Kindergärten an die Länder abgegeben. Das hat zur Folge, dass es in den neun Bundesländern teilweise sehr unterschiedliche Bedingungen für Eltern, Kinder und Personal gibt. Das betrifft die Öffnungszeiten, die Beitragszahlungen, aber auch die Gruppengröße oder die Bezahlung und Dienstzeiten der PädagogInnen.

Der Kindergarten ist keine Einrichtung für bequeme und egoistische Mütter

Immer wieder treffe ich auf Menschen, die meinen, dass ein Kind erst ab dem fünften Lebensjahr „reif“ für den Kindergarten wäre. Bis dahin gehöre ein Kind zur Mutter. Müttern, die ihre Kinder früher in den Kindergarten geben, wird unterstellt, dass ihnen ihre Selbstverwirklichung wichtiger wäre als das Wohl des Kindes.

Leider findet man diese Vorurteile nicht nur bei alten, verzopften Männern – sie geistern durch alle Alters- und Bevölkerungsgruppen und werden nicht nur an Stammtischen verbreitet.

Ich bin 65 Jahre alt und komme aus einer Arbeiterfamilie. Damals gab es in der kleinen Stadt, in der ich aufgewachsen bin, einen einzigen Kindergarten. Mein Bruder und ich gingen in diesen Kindergarten, weil meine Eltern davon überzeugt waren, dass ihre Kinder im Kindergarten viel lernen würden. Ich denke, sie hatten Recht.

Kindergartenpflicht ab dem 5. Lebensjahr

In vielen europäischen Ländern – vor allem in den skandinavischen Ländern und in Frankreich – ist es längst selbstverständlich, dass Kinder ab dem ersten Lebensjahr den Kindergarten besuchen. Mütter und Väter fühlen sich gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen/-en für das Wohlergehen der Kinder zuständig. Keine Frau muss ein schlechtes Gewissen haben, weil sie ihr Kind in den Kindergarten gibt. Vor zehn Jahren haben alle Länder in der EU beschlossen, dafür zu sorgen, dass Familie und Berufsleben gut unter einen Hut gebracht werden können.

Das bedeutet, dass ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden müssen. Erst dann haben die Eltern die Möglichkeit, frei zu entscheiden, ob ihr Kind zu Hause bleibt oder einen Kindergarten besucht. Noch gibt es viele Regionen in Österreich, in denen Eltern diese Wahl nicht haben.

Seit einigen Jahren aber müssen alle Kinder ab dem fünften Lebensjahr den Kindergarten besuchen – sehr viele besuchen ihn ohnehin schon ab dem dritten Lebensjahr, und in Wien sind (laut Kindertagesheimstatistik 2016/17) bereits 40,2 Prozent aller Kinder unter drei Jahren in einer VIF-konformen (👁️👁️ VIF) Betreuungseinrichtung. Das ist gut so. In Oberösterreich dagegen besuchen im Gegensatz dazu nur 4,0 Prozent der Unter-Dreijährigen eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung, die den VIF-Kriterien entspricht.

Die Zeiten, in denen Kinder in der Regel mehrere Geschwister gehabt und in denen die Wohnumgebungen Spielmöglichkeiten ohne Ende geboten haben, sind längst Vergangenheit. Ebenso sind geduldige Großmütter und Großväter, die Geschichten erzählen, Kuchen backen, Kaputttes reparieren, musizieren und vieles mehr, eher eine Ausnahmeerscheinung. Zumal viele Omas und Opas selbst noch berufstätig sind oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern.

Im Kindergarten wird darauf Wert gelegt, dass die Umgebung im Haus und im Garten so gestaltet ist, dass für jedes Kind ausreichend Platz und geeignete Spielmöglichkeiten vorhanden sind.

Im Kindergarten wird „nur“ gespielt

Ja, im Kindergarten wird hauptsächlich gespielt. Kinder in diesem Alter erlernen nämlich im Spiel all das, was sie in ihrem späteren Leben brauchen. Für ein Kind gibt

es keine ernstere Angelegenheit als das Spiel. Die Welt ist so voller Überraschungen, die den ganzen Tag „spielend“ erforscht und entdeckt werden wollen. Ich denke, dass wir das alle schnell feststellen können, wenn wir ein Kind beim Spielen beobachten und wenn wir wieder einmal erleben, wie ungern es sein Spiel unterbricht, weil wir meinen, dass es jetzt zum Beispiel zum Essen kommen soll.

Es gibt zwar auch für den Kindergarten einen Bildungsplan, in dem alle Bildungsbereiche (ähnlich wie in einem Lehrplan in der Schule) angeführt werden, der Unterschied zum Lernen in der Schule ist jedoch der, dass lediglich die Pädagogin/der Pädagoge erkennt, dass das Kind „lernt“. Durch gezieltes Beobachten des Spielverhaltens einzelner Buben und Mädchen kann auch festgestellt werden, in welchen Bereichen ein Kind besonders begabt ist und wo es eventuell Unterstützung braucht. Manchmal sind es die sprachlichen, manchmal die fein- oder grobmotorischen Fähigkeiten oder Fertigkeiten, die ausbaufähig sind und eventuell zusätzliche Förderung erfordern. Manchmal kommen Kinder nicht gut mit Regeln und Vereinbarungen zurecht oder können sich nicht ohne Hilfe in die Gruppe integrieren.

Für all diese Situationen findet die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge geeignete Lösungen. Wer das einmal alleine nicht schafft, fordert Unterstützung durch Experten/-innen an. Aber auch das regelmäßige Gespräch mit den Eltern hilft den Pädagogen/-innen dabei, die einzelnen Buben und Mädchen besser kennen zu lernen.

Auf diese Weise bereitet der Kindergarten nicht nur auf die Schule, sondern auf das gesamte Leben vor: Es werden all jene Kompetenzen erworben, die dazu beitragen, dass die Kinder zu selbständigen, widerstandsfähigen und eigenverantwortlichen Menschen heranwachsen, Mitgefühl für andere Menschen entwickeln und sich als wertvolles Mitglied der Gesellschaft erleben.

Ich finde, dass jedes Kind das Recht auf Bildung im Kindergarten hat und dass alle Eltern ein Recht darauf haben, ihr Kind in guten Händen zu wissen.

Zur Autorin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heidemarie Lex-Nalis[†] war Kindergarten- und Hortpädagogin, sie war zuletzt zehn Jahre lang Direktorin der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP) in Wien 10 und ist Mitglied der Plattform EduCare. Die renommierte Expertin ist leider 2018 verstorben. Ihr Kommentar für die Erstauflage dieser Broschüre ist nach wie vor aktuell und gültig.



Univ.-Prof. Dr. Johann
Bacher



Dr.ª Martina
Beham-Rabanser



Mag. Dr. Philipp
Gerhartinger

MÜTTERLICHE BERUFSTÄTIGKEIT UND AUSSERFAMILIÄRE KINDERBETREUUNG

Effekte auf die kindliche Entwicklung aus soziologischer Perspektive

Die Folgen mütterlicher Berufstätigkeit auf die kindliche Entwicklung und das kindliche Wohlbefinden werden seit vielen Jahrzehnten ambivalent diskutiert. In den 1960er- und frühen 1970er-Jahren standen vor allem die negativen Folgen im Blickpunkt. Erwerbstätige Mütter wurden als Rabenmütter bezeichnet und waren dem Vorwurf ausgesetzt, ihre Kinder zu vernachlässigen. Bereits in den 1980er-Jahren beschreibt aber unter anderem Lehr, dass die mütterliche Erwerbstätigkeit an sich weder positive noch negative Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung hat. Mittlerweile werden seit den 1990er-Jahren vermehrt auch positive Einflüsse mütterlicher Erwerbstätigkeit untersucht und in Teilbereichen, wie etwa den schulischen Leistungen, aber auch dem Sozialverhalten bestätigt. Insbesondere die Befürchtungen von negativen Auswirkungen im Säuglings- und Kleinkindalter halten sich aber in der öffentlichen Diskussion.

Neuere wissenschaftliche Befunde verweisen darauf, dass auch bei Kleinkindern nicht pauschal von negativen oder positiven Auswirkungen gesprochen werden kann. Eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Auswirkungen spielt, wie zufrieden die Mütter sind. Entwickeln berufstätige Mütter Schuldgefühle gegenüber ihren Kindern, wirkt sich dies negativ auf ihre Zufriedenheit aus, ebenso aber auch, wenn sie

gerne in einem höheren Stundenausmaß erwerbstätig sein würden, als ihnen dies aufgrund familiärer Verpflichtungen oder der Arbeitsangebote vor Ort möglich ist. Werden Mütter hingegen durch eine stärkere Beteiligung ihrer Partner an Haushalts- und Kinderbetreuungsaufgaben von ihrer Doppelrolle entlastet, wirkt sich dies positiv auf ihr Wohlbefinden aus, und dies begünstigt einen für die kindliche Entwicklung förderlichen Erziehungsstil – liebevoll, aber mit Regeln und Grenzen.

Durch Forschung belegt ist heute, dass nicht die Berufstätigkeit an sich der kindlichen Entwicklung förderlich oder abträglich ist, sondern insbesondere die Rahmenbedingungen, unter denen eine Berufstätigkeit stattfindet. Das verdeutlicht auch eine aktuelle Studie mit Oberösterreichbezug. Sie zeigt, dass es keinen direkten oder indirekten Zusammenhang zwischen dem Ausmaß und/oder dem Einstiegszeitpunkt mütterlicher Berufstätigkeit und der sozio-emotionalen Kindesentwicklung gibt. **Wesentlichen Einfluss hat die Arbeitsqualität.** Geht die eigene Berufstätigkeit mit starker Arbeitsüberlastung einher, dann kann dies negative Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder haben. Gute Arbeitsqualität, etwa in Form von niedrigem Zeitdruck oder einer ausgeprägten Flexibilität bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, kann demgegenüber positiv auf die wechselseitige Beziehung zwischen Mutter und Kind wirken. Die Auswirkungen mütterlicher Erwerbstätigkeit werden wesentlich davon bestimmt, wie stark eigene Ansprüche mit den Bedingungen übereinstimmen, die erwerbstätige Mütter in der Arbeitswelt vorfinden.



Ähnliches gilt für außerfamiliäre Kinderbetreuung. Auch hier sind das Wohl der Kinder und ihre Entwicklungsperspektiven sowie insbesondere qualitative Aspekte der Betreuung von zentraler Bedeutung. In der institutionellen Kinderbetreuung ist es wichtig, dass Kinder eine Bindung zu den Pädagogen/-innen aufbauen können. Maßgebend dafür sind neben der Gruppengröße und dem Betreuungsschlüssel auch die pädagogische Kompetenz - und damit die Ausbildung - des Personals.

Die zeitgemäße Frage lautet daher nicht: Sind Berufstätigkeit und außerfamiliäre Betreuung gut oder schlecht für die kindliche Entwicklung? Die Frage muss vielmehr lauten: Wie müssen Arbeitswelt und familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten gestaltet sein, damit Eltern und Kinder sich wohl fühlen und sich entwickeln können?

Erforderlich sind daher politische Handlungsstrategien, die dazu beitragen, die widersprüchlichen Erwartungen aufzuweichen, denen berufstätige Eltern heute ausgesetzt sind. Neben Maßnahmen zur materiellen Existenzsicherung, die vor einem Abrutschen in Armut schützen, braucht es dazu infrastrukturelle Angebote, die den veränderten Bedingungen, unter denen Familienalltag heute gestaltet werden muss, Rechnung tragen, aber auch eine kinder- und familienfreundliche Arbeitszeitpolitik.

Quellen:

- Bacher, J./Beham, M./Wilk, L. (1996): Familienstruktur, kindliches Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung – Eine empirische Analyse am Beispiel zehnjähriger Kinder. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* 16 (3), 246-269.
- Gerhartinger, Ph. (2015): Mütterliche Berufstätigkeit und sozioemotionale Kindesentwicklung im Kontext von Belastungsaspekten und Erwerbsbedingungen: ein Vorurteil als Reformblockade? Dissertation, Linz: Johannes Kepler Universität.
- Goldberg, W.A./Prause, J./Lucas-Thompson, R./Himsel, A. (2008): Maternal employment and children's achievement in context: A meta-analysis of four decades of research. *Psychological Bulletin* 134 (1), 77-108.
- Lucas-Thompson, R / Goldberg, W.A./Prause, J. (2010): Maternal early work in the lives of children and its distal associations with achievement and behavior problems: A meta-analysis. *Psychological Bulletin* 136 (6), 915-942.
- Röhr-Sendlmeier U.M./Bergold, S./Jöris, A./Cummings A.V./Heim, K./Johannes, E. (2012): Berufstätige Mütter und sozial-emotionale Kompetenzen ihrer Kinder. In: *Zeitschrift für Familienforschung* 24 (3), 269-294.
- Wiese, B.S./Arling, V. (2015): Erwerbstätigkeit und Familie. In: Hill, P.B./Kopp, J. (Hrsg.): *Handbuch Familiensoziologie*. Wiesbaden: VS Springer, 641-674.

Zu den Autoren/-innen:

Prof. Dr. Johann Bacher ist Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Universitätsprofessor für Soziologie und Leiter der Abteilung für empirische Sozialforschung (AES) an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU).

Dr.ⁱⁿ Martina Beham-Rabanser ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie (AES) an der JKU.

Mag. Dr. Philipp Gerhartinger ist Mitarbeiter der Abteilung Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik in der Arbeiterkammer Oberösterreich.



WEGWEISER DURCH DEN DSCHUNDEL DES KINDERBETREUUNGS- UND SCHULWESENS

In Österreich wird das Kinderbetreuungs- und Schulwesen nicht in einer Hand verwaltet, sondern es fällt in die Kompetenzbereiche mehrerer politischer Verwaltungsebenen. Manches (wie die Schulpflicht oder die Schulordnung) ist bundesweit gesetzlich geregelt, andere Bereiche (wie die Kinderbetreuungseinrichtungen oder die Elternbeiträge) sind in jedem Bundesland anders geregelt (👁️👁️ Gesetz).

Daraus ergeben sich für Österreich neun verschiedene Qualitäts- und Quantitätsanforderungen, verschiedene Rechte und Pflichten für Eltern sowie unterschiedliche Chancen und Möglichkeiten für Kinder. So sind etwa die Kinderbetreuungsangebote in Wien ab der Geburt des Kindes gebührenfrei oder zumindest kostengünstig. In Oberösterreich ist die institutionelle Kinderbetreuung erst ab dem 30 Lebensmonat bis zum Schuleintritt bis 13.00 Uhr kostenlos. Für die Nachmittagsbetreuung wird seit 1. Februar 2018 ab 13.00 Uhr ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben. Auch das Angebot der Betreuungsplätze, die den Vereinbarkeitskriterien für Familie und Beruf (👁️👁️ VIF) entsprechen, sieht daher in jedem Bundesland anders aus.

Wir haben vor diesem Hintergrund die wichtigsten Stichworte (für Oberösterreich) für Sie zusammengefasst, alphabetisch geordnet und kurz erläutert – ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber mit dem Willen, allfällige Lücken bei Bedarf in der nächsten Auflage zu schließen.

Arbeits- und sozialrechtliche Fragen haben wir hier bewusst ausgeklammert. Wer mehr zu Themen wie Karenz oder Kinderbetreuungsgeld wissen möchte, findet auf oe.arbeiterkammer.at viele nützliche Tipps und Informationen.

A

Abmeldung



Kann Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung oder aus einem anderen Grund die Kinderbetreuungseinrichtung länger nicht besuchen, wird so rasch wie möglich eine schriftliche Abmeldung empfohlen.

Kinder, für die eine sogenannte allgemeine Kindergartenpflicht (👶👶 Pflichtjahr) besteht, können bei der Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen abgemeldet werden. Das können zum Beispiel medizinische Gründe sein oder eine schwere Beeinträchtigung. Die Landesregierung kann die Abmeldung untersagen, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Das muss innerhalb eines Monats geschehen.



Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung in der Schule nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen, und zwar spätestens drei Wochen vor Ende des Semesters. Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Anmeldung



Die Anmeldung Ihres Kindes sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen. Für einen Krabbelstubenplatz empfiehlt es sich, das Kind bereits unmittelbar nach der Geburt anzumelden. Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt nach Geburtsjahrgängen. Zuständige Stellen für die Anmeldung Ihres Kindes sind in den meisten Fällen der Magistrat, die jeweilige Gemeinde oder die Leitung der Betreuungseinrichtung.



TIPP:

Informieren Sie sich rechtzeitig über Anmeldefristen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde.



Ist Ihr Kind schulpflichtig geworden (👶👶 Schulpflicht), findet in der Volksschule die Schuleinschreibung statt. In Oberösterreich ist die Einschreibefrist für



das folgende Schuljahr im November. Die genauen Tage werden durch die Schule bekannt gemacht (zum Beispiel beim Schuleingang), oder Eltern erhalten einen Informationsbrief. Bei der Anmeldung sind in Oberösterreich üblicherweise mitzubringen:

- ➔ die Geburtsurkunde des Kindes
- ➔ ein Impfnachweis
- ➔ die Sozialversicherungskarte
- ➔ eine Meldebestätigung
- ➔ ein Nachweis zum Religionsbekenntnis

Bei der Anmeldung wird festgestellt, ob das Kind körperlich, wahrnehmend, sozial-emotional und sprachlich schulreif ist. Schulreif bedeutet, dass das Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe folgen kann. Ist dies noch nicht der Fall, wird Ihr Kind in die Vorschulstufe (👁👁 Vorschulstufe) aufgenommen.

Benötigt ihr Kind ein zusätzliches Lernangebot, weil es die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nicht ausreichend erfüllt, kann es den sogenannten Förderunterricht besuchen, der von der Schule angeboten wird und zum Unterrichtsteil gehört - aber nicht beurteilt wird.

Für den Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform (👁👁 Ganztagsschule) müssen Sie Ihr Kind extra anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule. Die Anmeldung bezieht sich auf ein bestimmtes Ausmaß an Betreuung und gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

Anwesenheitszeiten



Kleinkinder unter drei Jahren sollen in der Regel nicht länger als sechs Stunden täglich - mit der Mittagszeit höchstens acht Stunden täglich – in der Kinderbetreuungseinrichtung sein.

Die Rechtsträger (👥 Rechtsträger) haben mit den Eltern zu vereinbaren, dass das zu betreuende Kind im Jahr mindestens fünf Wochen – davon zwei Wochen durchgehend – Ferien außerhalb der Betreuungseinrichtung verbringt.

Arbeitsjahr



Das sogenannte Arbeitsjahr in ganzjährig geführten Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt für die Pädagogen/-innen, für die Eltern und für die Kinder in den meisten Fällen am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Grundsätzlich wird der Beginn unter Berücksichtigung der Bedürfnisse vor Ort vom Rechtsträger (👥 Rechtsträger) festgelegt. Rechtsträger kann in diesem Fall Gemeinde oder Magistrat sein.



Das Schuljahr beginnt in Oberösterreich am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Ein Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (bestehend aus zwei Semestern) und den Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt. Die Horte richten sich meist nach den allgemeinen Regelungen der Pflichtschulen (👥 Pflichtschule).

Ärztliche Betreuung



Von Seite der Rechtsträger (👥 Rechtsträger) ist sicher zu stellen, dass während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Zusätzlich müssen die Kindergartenpädagoginnen/-innen (👥 Personal) den Besuch eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses nachweisen können. Dieser darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.



In den Volksschulen werden schulärztliche Untersuchungen von den Gemeindeärzten/-innen oder den Schulberatungsärzten/-innen durchgeführt.

Eine schriftliche Ankündigung wird empfohlen, die Untersuchung sollte in einem geeigneten Raum stattfinden. Grundsätzlich sollte es auch die Möglichkeit geben, dass die Eltern bei der Untersuchung anwesend sein können.

Aufgaben der Einrichtung



Jedes Kind ist in der Kinderbetreuungseinrichtung nach den Erkenntnissen der einschlägigen Wissenschaft unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern. Gleichzeitig ist auch die persönliche Entwicklung des Kindes durch das Personal dahingehend zu unterstützen, dass positive Impulse sowohl zur Sprachentwicklung als auch im Aufbau der sachlichen Kompetenzen (Wie viel weiß das Kind auf einem bestimmten Gebiet? Kann es das Wissen auch praktisch einsetzen?) geleistet werden.

Aufnahme



Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist nur nach einer erfolgten Anmeldung durch die Eltern möglich. Gibt es mehr Kinder als Plätze, dann sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen, deren Eltern berufstätig oder arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden bzw. deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme notwendig machen. Bevorzugt werden auch Kinder, die im Zuständigkeitsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung ihren Wohnsitz haben.

Erfolgt eine Aufnahme, dann ist vom Rechtsträger (👥 Rechtsträger) eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen und von einem Elternteil zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, sich eine Zweitschrift bzw. Kopie dieser Bestätigung anfertigen zu lassen. Falls nichts anderes vereinbart wird, gilt die Aufnahme Ihres Kindes für die gesamte Öffnungszeit.

Eine bereits erfolgte Aufnahme kann vom Rechtsträger widerrufen werden, wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte einer ihrer Verpflichtungen - trotz schriftlicher Mahnung - nicht nachkommen. Beispielsweise wenn sie ihr Kind für fünf Wochentage angemeldet haben, das Kind auch für fünf Tage aufgenommen wurde, es aber nur ganz unregelmäßig in die Betreuungseinrichtung gebracht wird.

Aufsichtsbehörde



Die oberösterreichischen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Tagesmütter und -väter unterliegen in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht der Aufsicht der Landesregierung.



Ganztagsschulen (👁️👁️ Ganztagschule) unterliegen in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht der Aufsicht der Schulbehörde des Bundes, das ist in Oberösterreich die Bildungsdirektion.

Aufsichtspflicht



1.) Aufsichtspflicht der Behörde zum Wohle des Kindes



Für die Zeit des Aufenthalts in der Kinderbetreuungseinrichtung hat das Personal - neben allen anderen Aufgaben (wie Bildung, Erziehung, Stärkung und Kompetenzerweiterung) - auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder und für das Wohlergehen der Kinder zu sorgen.

Auffälligkeiten, die Rückschlüsse auf eine mögliche Vernachlässigung und/oder Misshandlung eines Kindes zulassen, sind unverzüglich der Jugendwohlfahrt (👁️👁️ Jugendwohlfahrt) zu melden. Die Rechtsträger bzw. Trägerorganisationen der Kinderbetreuungseinrichtungen (👁️👁️ Rechtsträger) haben durch entsprechende Weiterbildungsangebote dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Kinderbetreuung befassten Personen solche Verdachtsmomente und Hinweise erkennen.





2.) Geregelt Aufsichtspflicht der Einrichtung im Tagesablauf

Das Kinderbetreuungspersonal und die Lehrkräfte haben für klar vorgegebene Zeiträume für die Beaufsichtigung der Kinder Sorge zu tragen. In der Schule sind das zum Beispiel 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, während des Unterrichts, in den Pausen, während der Zeit unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts und während der Zeit der schulischen Nachmittagsbetreuung. Qualitätsvolle Einrichtungen tragen dafür Sorge, dass im Falle eines Betreuungsausfalls Ersatzpersonal die Aufsichtspflicht übernimmt.

Außerschulische Nachmittagsbetreuung

 In der außerschulischen Nachmittagsbetreuung wird die Nachmittagsbetreuung nicht von der Schule selbst angeboten, sondern beispielsweise von einem Hort () oder einer Lernbetreuung. Manchmal wird die Betreuung auch am Schulstandort selbst angeboten. Das Personal lernt, spielt oder macht mit Ihrem Kind die Hausübung. Das Angebot muss nicht mit der Schule abgestimmt sein.

Bedarfserhebung

   Gemeinden müssen in Oberösterreich regelmäßig den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen (Art und Anzahl der Plätze, Öffnungszeiten) erheben und in die Planung der institutionellen Kinderbetreuung einbeziehen. Auf Grundlage dieser Bedarfserhebung hat die Gemeinde dann einerseits Maßnahmen einzuleiten, durch die eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann, und andererseits müssen auch die Rechtsträger () (Rechtsträger), die die Einrichtung dann betreiben, in geeigneter Form eingebunden werden.








TIPP:

Lassen Sie sich nicht abwimmeln, wenn Sie einen Bedarf anmelden! Es spielt keine Rolle, ob es Großeltern gibt – Oma und Opa sind nicht automatisch für die Kinderbetreuung zuständig. Außerdem gilt gerade bei der Kinderbetreuung: Angebot schafft Nachfrage.

Beiträge () Elternbeiträge)

Betreuung

   Kinderbetreuungseinrichtungen sind neben ihren pädagogischen () (Pädagogik) und erzieherischen () (Erziehung) Aufgaben auch für die Obhut und Obsorge der Kinder zuständig, sobald diese sich außerhalb der Familie in Kinderbetreuungseinrichtungen befinden. Neben dem körperlichen Wohl (wie etwa das Stillen von Hunger und Durst) ist das Betreuungspersonal auch für die Begleitung beim Spielen und Lernen der Kinder verantwortlich.



Betreuungsschlüssel (👁️👁️ Qualität)

Betriebliche Kinderbetreuung



Dieses Kinderbetreuungsangebot richtet sich grundsätzlich an Kinder, deren Eltern in einem Unternehmen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und/oder Dienstgeberin bzw. Dienstgeber sind.

Bildungsarbeit



Lange galt das Bild von der Kinderbetreuungseinrichtung in der „nur gespielt“ wird. Heute weiß man, dass Kinder immer und überall spielend lernen, beobachten, entdecken, erfahren und verstehen. Interessen, Kreativität und Neugierde werden geweckt, Begabungen, Fähigkeiten und Selbstständigkeit gefördert. Wichtige Lernprozesse für das ganze Leben finden in dieser Phase statt, wie etwa Beziehungen aufbauen, Sprache entwickeln, Verantwortung übernehmen und Mitgestalten. Durch Wertschätzung und Bestätigung gehen Kinder in einer guten Kinderbetreuungseinrichtung einen sicheren Lernweg. Qualitätsvolle Einrichtungen achten darauf, Impulse zu setzen, zu unterstützen und Eigenständigkeit zu fördern, ganzheitliches Lernen zu ermöglichen und individuelle Möglichkeiten (Lerntempo, Vorerfahrungen) zu berücksichtigen.

Eingewöhnungsphase (👁️ Schnuppern)



Elternarbeit (👥 Zusammenarbeit)

Elternbeiträge



In Oberösterreich ist der Besuch von Kindergartengruppen, alterserweiterten Kindergartengruppen, Integrationsgruppen im Kindergarten, heilpädagogischen Kindergartengruppen oder einer Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes bis zum Schuleintritt am Vormittag für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Für alle Betreuungszeiten davor und danach wird für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei der Tagesmutter/beim Tagesvater (👥 Tagesmütter/Tagesväter) ein Kostenbeitrag bei den Eltern eingehoben. Zusätzlich können von den Einrichtungen Beiträge für Materialien und/oder für Veranstaltungen eingehoben werden.

Im Falle eines Mittagessens sind die Essensbeiträge von der jeweiligen Betreuungseinrichtung festzulegen.



Die Besuchsgebühr für die Ganztagschule hängt ebenfalls vom Einkommen der Eltern und dem in Anspruch genommenen Angebot ab. Die Betreuungskosten sind je nach ausgewählter Betreuungsform unterschiedlich. Für Familien mit mehr als einem Kind gibt es oftmals eine Ermäßigung für jedes weitere Kind („Geschwisterabschlag“).

Die Beiträge werden meist jährlich an den aktuellen Preisindex angepasst.



TIPP:

Die Schule und die Gemeinde geben Auskunft zu den jeweiligen Betreuungskosten im Kindergarten, in der schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. Ganztagschule und zum Angebot des Mittagessens.

Elternverein, Elternabend, Elterncafé, Elternsprechtag

(👁️👁️ Zusammenarbeit)

Erziehung



Neben den pädagogischen (👁️👁️ Pädagogik) und den betreuenden (👁️👁️ Betreuung) Aufgaben ist die Förderung und Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen (etwa Konfliktlösung, Spielen und Arbeiten in der Gruppe) jedes einzelnen Kindes eine wesentliche Aufgabenstellung im Rahmen der Kinderbetreuung. Soziales Lernen passiert durch das Lernen der Kinder untereinander und durch das Betreuungspersonal. Eine enge Partnerschaft (👁️👁️ Zusammenarbeit) von Eltern und Betreuungspersonal ist dabei wesentlich.



Ferienzeit



Egal ob Ihr Kind in der Krabbelstube, im Kindergarten, im Hort oder in der Ganztageschule ist: Die betreuungsfreien Zeiten bzw. die Ferien stellen für viele Eltern eine große Herausforderung dar, da den berufstätigen Eltern in der Regel nur fünf Wochen Erholungsurlaub zustehen. Wenn von Seite der Rechtsträger (👥 Rechtsträger) beispielsweise im Sommer keine institutionelle Kinderbetreuung angeboten wird, gilt es immerhin, neun Wochen Ferienzeit zu überbrücken. Zusätzlich gibt es dann auch noch Semesterferien, Osterferien, Weihnachtsferien und sogenannte „Zwickeltage“, in denen mitunter keine Betreuung angeboten wird.

➔ **TIPP:**

Aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern ist auch die Nachfrage nach bedarfsgerechten Ferienangeboten groß. Es wird empfohlen, sich schon rechtzeitig nach einer Ferienbetreuung zu erkundigen. Möglicherweise gibt es auch passende Angebote oder Kooperationen mit Nachbargemeinden. Empfehlenswert ist auch, gemeinsame Lösungen zwischen dem Elternverein (👥 Zusammenarbeit) und dem Rechtsträger (👥 Rechtsträger) zu initiieren.

Über die Kinderbetreuungssituation in Ihrem Bezirk und Ihrer Wohnsitzgemeinde informiert auch der aktuelle Kinderbetreuungsatlas 2.0 auf ooe.arbeiterkammer.at

Finanzielle Unterstützung (👥 Unterstützung)

Förderunterricht (👥 Anmeldung)

Frühdienst (👥 Öffnungszeiten)



Ganztagsbetreuung



Die Ganztagsbetreuung bei Volksschülern/-innen lässt nicht nur Familie und Beruf besser vereinbaren, sondern bietet auch Förderung für Ihr Kind. Im Gegensatz zur Halbtagschule, an der nur vormittags unterrichtet wird, wird Ihr Kind im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch bei seinen Übungs- und Freizeitphasen betreut. Die Dauer des Angebots variiert, meist finden Angebote bis 16 Uhr statt.

Ganztagschule



Der Begriff „Ganzttag“ meint in diesem Fall nicht den ganzen Tag, sondern ein schulisches Angebot am Vormittag und Nachmittag bis meist 16 Uhr. Ganztägige Schulformen bestehen aus Unterrichtsteil und Betreuungsteil. Diese können in getrennter (👁️👁️ schulische Nachmittagsbetreuung) oder verschränkter (👁️👁️ verschränkte Ganztagschule) Abfolge geführt werden. Damit ein Betreuungsangebot zustande kommt, braucht es eine Mindestteilnehmerzahl. In der schulischen Tagesbetreuung müssen dazu mindestens 15 Schüler/-innen (bei schulartenübergreifender Nachmittagsbetreuung nur zwölf Schüler/-innen) zu Beginn des Schuljahres angemeldet sein. Der Betreuungsteil besteht aus gegenstandsbezogenen Lernzeiten, individuellen Lernzeiten und Freizeit.

Gastbeitrag



Besucht ein Kind in einer anderen Gemeinde eine Betreuungseinrichtung, weil in seiner Hauptwohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann oder es die familiäre Situation bzw. das Kindeswohl erfordert oder die Betreuungseinrichtung der Nachbargemeinde näher liegt, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein entsprechender Gastbeitrag zu zahlen.

Empfehlung: Zuvor ist es ratsam eine Zustimmung der betroffenen Gemeinden bzw. bei Schulkindern auch von der Schule einzuholen.

Geschwisterabschlag (👁️👁️ Elternbeiträge)

Gesetz



Für all jene, die sich in die gesetzliche Materie vertiefen wollen, haben wir auf ooe.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/frauen/kinderbetreuung/Kinderbetreuung_von_A_-_Z.html die Links zu allen in diesem Zusammenhang wichtigen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt. Zur jedem Gesetz und jeder Verordnung finden Sie auch eine kurze Beschreibung, was damit geregelt wird.

Gruppengröße



In Oberösterreich liegt die Mindestgruppengröße (👁️👁️ Qualität) bei Krabbelstübengruppen bei sechs Kindern, bei Kindergartengruppen und Hortgruppen bei je zehn Kindern. Die höchstzulässige Zahl liegt bei Krabbelstübengruppen bei zehn Kindern, in Kindergarten- und Hortgruppen bei je 23 Kindern. Neben der Gruppengröße ist auch auf die ausgewogene Zusammensetzung der Kinder in der Gruppe zu achten.

Heilpädagogik (👁️👁️ Sonderschule)

Helfer/-in (👁️👁️ Personal)

Hort



Der Hort ist eine Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich an Schulkinder richtet. Zu den wesentlichen Aufgaben von Horten zählt, Kinder in ihren schulischen Pflichten zu fördern und zu unterstützen sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten. Schüler/-innen werden je nach Standort nach Schulschluss bzw. in den Ferien betreut und beim Lernen begleitet. Eine qualitätsvolle Betreuung beinhaltet im Idealfall auch die enge Zusammenarbeit zwischen Hort, Eltern und der Schule. Horte werden von Gemeinden, Städten oder Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Kosten (👁️👁️ Elternbeiträge) für die Hortbetreuung und allenfalls das Mittagessen hängen vom beanspruchten Angebot, dem Einkommen der Eltern und dem jeweiligen Anbieter bzw. den Tarifordnungen der Gemeinde ab.



Integration



Einrichtungen, die den Begriff der „Integration“ in ihrem Leitbild haben, bringen zum Ausdruck, dass man sich hier im Besonderen um die Einbeziehung von Kindern bemüht, die besonderen Förderbedarf haben. Dieser zusätzliche Förderbedarf kann auf die verschiedensten Gründe wie körperliche, geistige, psychische oder mehrfache Beeinträchtigung oder Migrationshintergrund zurückzuführen sein. Mit Hilfe von adäquaten Rahmenbedingungen und Mitteln soll es gemeinsam gelingen, dass diese Kinder von der Gruppe bzw. Gemeinschaft nicht ausgeschlossen werden. Die Verantwortung einer gelungenen Integration tragen alle am Integrationsprozess beteiligten Menschen. Dazu gehören besonders die Eltern und auch speziell ausgebildetes Personal (Logopäden/-innen, Mototherapeuten/-innen...).

Integrative Erziehung soll Ausgrenzung und Diskriminierung beseitigen und Kindern von Klein auf Chancengerechtigkeit und Teilhabe vermitteln, den Kindern in der täglichen Arbeit Sicherheit geben. So können alle Kinder vom gestärkten Zusammenhalt und der gelebten Vielfalt profitieren.

Jugendwohlfahrt



Zu den zentralen Aufgaben der Jugendwohlfahrt – dazu zählen Jugendanwaltschaft und Kinder- & Jugendhilfe - zählt die Förderung und Sicherstellung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Minderjährigen durch geeignete Maßnahmen. Im Blickpunkt sämtlicher Maßnahmen der Jugendwohlfahrt steht das Wohl des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen. Seit 2002 besteht in Oberösterreich auch für das Personal in den Kindergärten und Horten die Verpflichtung, der Jugendwohlfahrt Verdachtsfälle der Vernachlässigung, Misshandlung oder des Missbrauchs von in diesen Einrichtungen betreuten Kindern unverzüglich zu melden. (👁️👁️ Aufsichtspflicht)

Kaution



Zur besseren Planbarkeit der Gruppeneinteilungen und zur Steuerung des konkreten Personalbedarfs (etwa für eine Sommerbetreuung) steht es den Rechtsträgern (👥 Rechtsträger) zu, eine Kaution einzuheben. Vorab ist jedoch gegenüber den Eltern von Seite des Trägers klar anzugeben, was mit der Gebühr etwa beim Besuch eines Sommerkindergartens passiert. So kann die Kaution auf den Werk- oder Verpflegungsbeitrag angerechnet werden. Auf diesem Weg wird die Kaution den Eltern wieder rückverrechnet. Nur für den Fall, dass das Kind trotz Anmeldung die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besucht, wird die Gebühr einbehalten.

Kernzeit (👥 Öffnungszeiten)

Kinderbetreuungseinrichtung



Hier können Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nach erfolgter Anmeldung regelmäßig, vor- oder außerschulisch, in Gruppen, für einen Teil des Tages durch geeignetes Fachpersonal institutionell gebildet und betreut werden. In dieser Broschüre beziehen wir uns auf Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zehn Jahre.

Kindergarten



Die häufigste Form der institutionellen Kinderbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ist der Kindergarten. Im Kindergarten können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kinder unter drei Jahren in sogenannten alterserweiterten Gruppen (👥 Mindestpersonaleinsatz) mitbetreut werden.

Krabbelstube



In dieser Kinderbetreuungseinrichtung sind bevorzugt Unter-Dreijährige aufzunehmen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

L

Leitung



Jede einzelne Gruppe der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung wird von einer pädagogischen Fachkraft verantwortlich geführt. Es ist auch zulässig, dass sich maximal zwei pädagogische Fachkräfte die Leitung einer Gruppe teilen. Ist das der Fall, muss das im pädagogischen Konzept der Gruppe ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Leiterin/der Leiter der gesamten Einrichtung ist in der Regel ebenfalls eine pädagogische Fachkraft und wird vom Rechtsträger (👥 Rechtsträger) bestellt. Zu ihren Aufgaben zählen die administrative und die pädagogische Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

Für Tätigkeiten im Rahmen der leitenden Aufgaben, aber auch für Vorbereitungsarbeiten, Elterngespräche oder administrative Aufgaben sind die gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten klar vorgegeben.

M

Mindestpersonaleinsatz



Wieviel und welches Personal in der einzelnen Gruppe einzusetzen ist, ist vom Alter der Kinder und der Gruppengröße (👥 Gruppengröße) abhängig. Im Falle einer Integrationsgruppe ist der Personaleinsatz auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen.

In einer „normalen“ Krabbelstübengruppe ist ein Personaleinsatz von einer pädagogischen Fachkraft und einer Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind vorgesehen. Im Kindergarten und Hort gilt für jede Gruppe die Regel: eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte. Für die alterserweiterte Kindergartenruppe gilt: eine pädagogische Fachkraft, und wenn mehr als ein Kind außerhalb des Kindergartenalters (drei bis sechs Jahre) in der Gruppe ist, braucht es noch eine zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte.

Der Mindestpersonaleinsatz gilt jedenfalls für die Kernzeiten der Betreuungseinrichtung. Für die Randzeiten (👥 Öffnungszeiten) sieht das oberösterreichische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) vor, dass keine qualifizierte pädagogische Fachkraft anwesend sein muss (👥 Qualität).

Mittagessen



Viele Kinderbetreuungseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Achten Sie dabei darauf, ob abwechslungsreiche und qualitativ hochwertige Speisen angeboten werden. Durch das gemeinsame Essen und den Umgang mit gesunder Ernährung kann im Rahmen des Mittagessens ein weiterer wesentlicher Erziehungsauftrag erfüllt werden.

➔ TIPP:

Die Kosten (👁👁 Elternbeiträge) und das Angebot des Mittagessens sind von der jeweiligen Einrichtung selbst festzulegen. Nutzen Sie Ihr Mitspracherecht (👁👁 Zusammenarbeit), um das geeignetste Angebot für Ihr Kind zu finden.

Mitwirkung (👁👁 Zusammenarbeit)

Nachhilfe



Neben der Schule bieten vor allem private Nachhilfeeinstitute und Privatpersonen Lernhilfe an - um eine schwierige Prüfung in der Schule zu bestehen, um Sicherheit in einem Fach zu gewinnen oder um sich das Zeugnis zu verbessern. Neben den regelmäßig anfallenden Schulkosten (👁👁 Schulkosten) sind auch die entstehenden Nachhilfekosten ein schwerwiegender finanzieller Faktor für Eltern.

➔ TIPP:

Die Preise und die Qualität der Angebote schwanken. Vergleichen Sie gründlich! Schauen Sie auf ooe.arbeiterkammer.at nach, ob es gerade eine aktuelle Erhebung des AK-Konsumentenschutzes gibt. Nutzen Sie ganztägige schulische Angebote und erkundigen Sie sich in der Schule beispielsweise auch nach Möglichkeiten eines Förderunterrichts (👁👁 Anmeldung).

Nachmittagsbetreuung (👁👁 schulische Nachmittagsbetreuung, Hort)



Öffnungszeiten



Die Wochenöffnungszeit muss in Oberösterreich in der Krabbelstube und im Kindergarten mindestens 30 Stunden, im Hort mindestens 25 Stunden betragen. Die Tagesöffnungszeiten von Krabbelstuben- und Kindergartengruppen müssen mindestens von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr und von Hortgruppen mindestens von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr festgesetzt sein. Das wird auch als Kernzeit bezeichnet. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig.

Darüber hinaus gibt es auch noch sogenannten Früh- und Spätdienst (= Randzeiten). Randzeiten dürfen in Oberösterreich nur dann festgesetzt werden, wenn regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend sind. Zusätzlich dürfen Randzeiten nicht mehr als eine Stunde vor und/oder nach Ende der Kernzeit andauern. Außerhalb der Kernzeit muss in Oberösterreich auch keine qualifizierte Pädagogin/kein qualifizierter Pädagoge anwesend sein. (👥 Mindestpersonaleinsatz)

Beim Hort müssen die Eltern bekannt geben, ob das Kind nur an einzelnen Wochentagen oder die ganze Woche anwesend sein wird. (👥 Anmeldung, Abmeldung, Aufnahme)

Pädagogik



Pädagogik ist die Bezeichnung für den Fachbereich, der sich mit Entwicklung und Bildung, hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen, beschäftigt. Pädagogen/-innen stellen sich die Frage, wie Bildung aussehen kann, welche Methoden geeignet sind, wie Wissen vermittelt werden kann und wie Lernen und Unterricht erfolgreich stattfinden können.

Jede Kinderbetreuungseinrichtung hat neben den erzieherischen (👁️ Erziehung) und den betreuenden (👁️ Betreuung) Aufgaben auch ihre Aufgaben auf Grund eines pädagogischen Konzeptes wahrzunehmen. In diesem Konzept sind Schwerpunkte, Leitbilder, Strukturen und Prozesse der Einrichtung festgelegt. Eltern können dieses Konzept, das in der Kinderbetreuungseinrichtung aufliegen muss, bei Interesse einsehen.

Personal



Mitarbeiter/-innen in Kinderbetreuungseinrichtungen, wie etwa Kindergartenpädagoginnen/-innen, Horterzieher/-innen, Pädagogen/-innen, müssen eine erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung vorweisen. Leitendes Personal hat darüber hinaus ein Mindestmaß an Praxis nachzuweisen. An ganztägigen Schulformen übernehmen auch Erzieher/-innen und Freizeitpädagoginnen/-innen den Betreuungsteil.

Zur Unterstützung der Pädagogen/-innen werden auch noch Helfer/-innen in den Kinderbetreuungseinrichtungen eingesetzt. Neben der persönlichen und körperlichen Eignung müssen die Helfer/-innen eine facheinschlägige Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden als Qualifikation nachweisen können.

Unter den Begriff „Stützkräfte“ können sowohl Hilfskräfte als auch pädagogisch ausgebildetes Personal fallen. Die Anzahl der Stützkräfte in einer Gruppe ist abhängig von der Anzahl der Integrationskinder und der Art und dem Grad der Beeinträchtigung. Stützkräfte werden von der Fachberatung für Integration (für das Land übernimmt das zum Beispiel die Caritas für Kinder und Jugendliche, Zentrale Linz) den einzelnen Rechtsträgern (👁️ Rechtsträger) zugeteilt. Zu den Aufgaben der Stützkräfte zählen unter anderem die Unterstützung der sozialen Integration und die pädagogische Förderung der Integrationskinder.



Im Rahmen der ganztägigen Schulformen (🧑🏫 Ganztagschule) werden Lehrer/-innen, Hortpädagogen/-innen, Freizeitpädagogen/-innen und Personal mit besonderen Qualifikationen in den Phasen Unterricht, Lernen und Freizeit eingesetzt.

Pflichtjahr



In Österreich besteht für alle Kinder, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig (🧑🏫 Schulpflicht) werden, eine allgemeine Kindergartenpflicht.

Pflichtschule



Unter den Begriff allgemein bildende Pflichtschule fallen die Schularten Volksschule, (Neue) Mittelschule, Allgemeine Sonderschule und Polytechnische Schule. Die Pflichtschule wird in den meisten Fällen von Kindern im Alter zwischen sechs und 15 Jahren besucht.

Platzmangel



Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, dann sind jene Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, bevorzugt aufzunehmen. Zusätzlich gilt, dass in erster Linie jene Kinder aufgenommen werden sollen, die ihren Hauptwohnsitz in der für die Kinderbetreuungseinrichtung zuständigen Gemeinde haben.

Privatschulen



Eine Privatschule wird von einem freien (das heißt nichtstaatlichen) Träger geführt. Die Träger können kirchliche Organisationen, soziale Vereine oder auch Privatpersonen sein. In der Regel wird Schulgeld eingehoben, im Gegensatz zu den öffentlichen Schulen. Eltern sollten sich genau über die anfallenden Zusatzkosten informieren. Ähnliches gilt auch für private Kindergärten und Krabbelstuben.



ACHTUNG:

Es gibt Privatschulen mit und ohne Öffentlichkeitsrecht. Dies hat zum Beispiel Auswirkungen auf das Ablegen von Prüfungen. Bitte informieren Sie sich darüber genau bei der jeweiligen Schule und der Bildungsdirektion OÖ.

Qualität



In Österreich wird das Kinderbetreuungswesen von verschiedenen politischen Verwaltungsebenen reguliert. Deshalb gibt es in ganz Österreich neun verschiedene Ansätze für ein qualitätsvolles und flächendeckendes Angebot in der Kinderbetreuung. Auch im internationalen Vergleich kann über qualitätsvolle Kinderbetreuungsangebote viel gelernt werden.

Hier finden Sie einige Qualitätskriterien auf die Sie achten sollten:

Struktur

- Betreuungsplätze, die die VIF-Kriterien (👁️👁️ VIF) erfüllen
- Qualifiziertes, erfahrenes gemischtes Personal (Frauen und Männer, Fachkräfte mit Migrationshintergrund, Fachpersonal und Unterstützungspersonal (👁️👁️ Unterstützung, persönlich) mit Zusatzausbildungen
- Umfangreiche Angebote durch die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (in anderen Gemeinden)
- Guter Betreuungsschlüssel: international werden beispielsweise zehn Kinder pro qualifizierter Kindergartenfachkraft empfohlen
- Vorgesehenes Personal ist im festgelegten Ausmaß für die Kinder da. Für Vorbereitung, Elterngespräche, administrative Aufgaben oder Fortbildung ist zusätzliche Zeit vorgesehen
- Lage und Erreichbarkeit der Einrichtung und Nähe zu anderen Einrichtungen (zum Beispiel ein Hortgebäude, das direkt an den Volksschulstandort angeschlossen ist)

Inhalt

- Ganzheitlicher Betreuungs- und Förderzugang, das heißt, alle Aktivitäten und Aufgaben der Einrichtung sind eng aufeinander abgestimmt

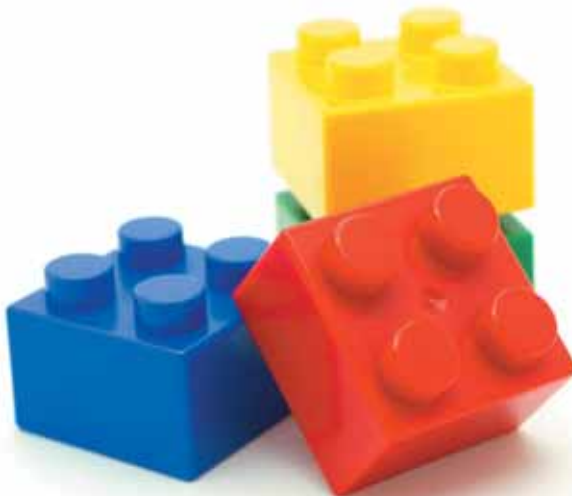


- Schaffung anregender Lernumgebungen durch gemischte Gruppenzusammensetzungen
- Ausreichend Bewegungsangebote und Aktivitäten im Freien
- Reichlich Zeit für individuelle Betreuung und Lernbegleitung
- Vielfältige, abwechslungsreiche Spiel-, Lern-, Gruppen- und Freizeitgestaltungen
- Ansätze zur Förderung der Selbstständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Kreativität und des Miteinanders

Darüber hinaus kann entscheidend sein, ob die Arbeit der Einrichtung für Sie und Ihr Kind nachvollziehbar ist und ein enger Austausch (👥 Zusammenarbeit) zwischen Betreuungspersonal und Eltern stattfindet.

➔ **TIPP:**

Sprechen Sie auch mit anderen Eltern über Ihre Vorstellungen und Wünsche und teilen Sie diese gemeinsam etwa im Rahmen des Elternvereins der Betreuungseinrichtung oder der Gemeinde mit. Ein offenes Gespräch kann vieles bewirken.



Räume



Eine qualitätsvolle Kinderbetreuungseinrichtung achtet darauf, dass auch die räumlichen Gegebenheiten (Licht, Akustik, Farben, Klima) altersgerecht und förderlich gestaltet sind, da der Raum unter Fachleuten als „dritter Pädagoge“ gilt. Das Zusammenleben, gemeinsame Spielen, Bewegung, Kreativ-Sein, Lernen und Forschen kann durch die Raumgestaltung und die vorhandenen Materialien positiv beeinflusst werden. Ihr Kind verbringt in diesen Räumen viel Zeit. Die Wirkung der Räume auf die Kinder und ihr Wohlbefinden sind daher wesentlich zu beachten.

Die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Räumlichkeiten sind von Bundesland zu Bundesland verschieden geregelt. In Oberösterreich sind beispielsweise Mindestgrößen für Gruppenräume oder die Ausstattung von Bewegungs- und Ruheräumen festgelegt.

Rechtsanspruch



Auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.



Für Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren, gibt es in Oberösterreich einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Rechtsträger



Hier handelt es sich um eine juristische oder natürliche Person (etwa Gemeinde, Magistrat oder gemeinnützige Vereine), die einerseits für den laufenden Betrieb (Finanzen, Personal, Räume und deren Ausstattung) und andererseits für die Betreuung der Kinder, ihre Sicherheit und das Wohlergehen sowie die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes (🕒 Pädagogik) in der Kinderbetreuungseinrichtung verantwortlich ist.

Schnuppern



Schnuppertage in der Krabbelstube und im Kindergarten helfen Ihrem Kind, Startschwierigkeiten und Berührungängste zu überwinden. Ihr Kind kann mit diesem Angebot gut auf den neuen Abschnitt vorbereitet werden. Reden Sie dazu rechtzeitig mit der Leiterin/dem Leiter der gewünschten Kinderbetreuungseinrichtung.



TIPP:

Am Anfang ist beim Besuch einer neuen Einrichtung eine Eingewöhnungsphase vorgesehen, in der sich das Kind mit intensiver Begleitung der Eltern in der neuen Einrichtung einlebt. Diese Phase stellt für viele Eltern eine organisatorische Herausforderung dar. Planen Sie rechtzeitig Urlaub/Zeitausgleich oder die Unterstützung anderer Familienmitglieder ein.

Schulbeginn



Der Schulanfang ist eine aufregende Zeit. Bereits im Kindergarten beginnt spielerisch die Vorbereitung auf den Schulbeginn. Damit der Übertritt erleichtert wird, werden die „Vorschulkinder“ (=Schulanfänger/-innen) im Kindergarten vorbereitet und unterstützt, um sich beispielsweise besser konzentrieren zu können.

Eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Informationsaustausch von Kindergarten, Volksschule, Eltern und Kind, das Kennenlernen der Schule und der Lehrer/-innen und gemeinsame Veranstaltungen entwickeln Vorfreude, einen fließenden Übergang und schaffen Vertrauen. Je besser die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Volksschule in der Schuleingangsphase funktioniert und mit den Eltern kommuniziert wird, umso reibungsloser kann der Wechsel für das Kind erfolgen.



TIPP:

Gerade Eltern können in der Phase des Schulbeginns vieles beitragen. Üben Sie zum Beispiel mit Ihrem Kind den Schulweg, das Aufstehen, organisieren Sie rechtzeitig alle nötigen Lernmaterialien und schaffen Sie zu Hause eine gute Lernumgebung.



Schulbeihilfe (👁️👁️ Unterstützung, finanziell)

Schuleinschreibung (👁️👁️ Anmeldung)

Schulgeld

ABC An öffentlichen Pflichtschulen (👁️👁️ Pflichtschule) ist der Besuch des Unterrichts unentgeltlich. Für den Betreuungsteil dürfen Beiträge eingehoben werden, die aber höchstens kostendeckend sein dürfen. Informationen bekommt man dazu bei der jeweiligen Schule bzw. bei öffentlichen Schulen und bei den Gemeinden (für den Betreuungsteil).

Schulische Nachmittagsbetreuung

ABC In der schulischen Nachmittagsbetreuung sind Unterrichts- und Betreuungsphasen getrennt. Vormittags wird Ihr Kind unterrichtet (wie in einer Halbtagschule), und nachmittags finden betreute Freizeitphasen sowie Hausaufgaben- und Lernphasen statt. Nur die Kinder, die für die schulische Nachmittagsbetreuung angemeldet (👁️👁️ Anmeldung) sind, nehmen teil. Eine Abstimmung zwischen den Phasen ist nicht nötig.

Bei der getrennten Abfolge von Unterricht und Betreuung darf der Betreuungsteil mit klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen stattfinden. Der Betreuungsteil kann auch nur an ausgewählten Wochentagen in Anspruch genommen werden.

Schuljahr (👁️👁️ Arbeitsjahr)

Schulkosten

ABC In Österreich gibt es zwar an öffentlichen Schulen kein Schulgeld (👁️👁️ Schulgeld), Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch fallen allerdings an. Nicht zu unterschätzen sind neben den Elternbeiträgen (👁️👁️ Elternbeiträge) die „versteckten“ Schulkosten (Anschaffungskosten, Schulveranstaltungen, private Nachhilfe, Selbstbehalte oder Mitgliedschaften). Eine klare Absprache zwischen Schule und Eltern kann hilfreich sein. Durch Rücksprache im Rahmen des Elternvereins (👁️👁️ Zusammenarbeit) mit der Schule können unterschiedliche Interessen und Möglichkeiten gemeinsam geklärt werden.



TIPP:

Eltern sollten sich darüber hinaus in der Gemeinde, an der Schule oder bei den zuständigen Behörden (👁️👁️ Unterstützung, finanziell) über die Möglichkeiten finanzieller Unterstützungen informieren.

Die Arbeiterkammer erhebt mittels Elternbefragung regelmäßig die anfallenden Kosten pro Schuljahr und zeigt damit die Problematik der hohen Schulkosten auf.


Schulpflicht

ABC Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Diese beginnt am 1. September, an dem Ihr Kind das sechste Lebensjahr bereits vollendet hat. Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre. Ist Ihr Kind schulpflichtig geworden, müssen Sie Ihr Kind im Rahmen der Schuleinschreibung (👁️👁️ Anmeldung) in der Volksschule anmelden. Bei der Einschreibung muss Ihr Kind persönlich dabei sein.

Alle Schüler/-innen müssen den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich besuchen. Eltern sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, besonders für den regelmäßigen Schulbesuch durch das Kind und die Ausstattung der notwendigen Arbeitsmittel, zu sorgen.

Schulreife (👁️👁️ Anmeldung)


Schulsprengel

 Die Volksschulen (👁️👁️ Pflichtschule) werden grundsätzlich nach dem Wohnort zugewiesen (Schulsprengelpflicht). Ausnahmen in Oberösterreich sind die Pflichtschulen innerhalb der Stadt Linz und die Privatschulen. Unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ist es möglich, dass das Kind eine andere als die vorgesehene Sprengelschule besucht.

Hinweis: Aufgrund einer Gesetzesänderung 2016 wurde der „Berechtigungssprengel“ für die Neuen Mittelschulen (NMS) auf ganz Oberösterreich ausgeweitet. Wenn Platz in der gewünschten NMS vorhanden ist, kann die NMS gewählt werden. Kinder aus dem Pflichtsprengel haben weiterhin Vorrang. Der Besuch einer wohnortnahen Schule muss abgesichert sein.

Schultypen (👁️👁️ Schulwahl)

Schulwahl

 Nach der Volksschule muss sich in Österreich Ihr Kind zwischen den Schultypen Neue Mittelschule und AHS-Unterstufe (Gymnasium) entscheiden. Auch hier sollten Sie auf die Qualität der jeweiligen Schule achten. Sammeln Sie gemeinsam mit Ihrem Kind genügend Informationen zum jeweiligen Schulstandort (bei Elternabenden, am Tag der offenen Tür) und entscheiden Sie nach den Interessen und Neigungen des Kindes. Ihr Kind geht einen großen Schritt in die Selbständigkeit und braucht dabei Ihre Unterstützung und Begleitung.



TIPP:

Achten Sie bei der Schulauswahl auch auf die leichte Erreichbarkeit der Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Sommerferien, Sommerbetreuung (🇧🇪 Ferienzeit)

Sonderschule



Es gibt verschiedene Arten von Sonderschulen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf in einer ihrer Behinderungsart (beispielsweise körperliche, geistige, psychische oder mehrfache Beeinträchtigung) entsprechenden Weise heilpädagogisch fördern. Nach Möglichkeit wird den Kindern die Bildung entsprechend der Volksschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule vermittelt.



ACHTUNG:

Geringe Deutschkenntnisse sind kein Grund für den Besuch der Sonderschule. Für Kinder, die besonderen Förderbedarf in den sprachlichen Kompetenzen haben, ist etwa ein Förderunterricht (🇧🇪 Anmeldung) oder Sprachförderunterricht im Rahmen der Pflichtschule (🇧🇪 Pflichtschule) vorgesehen.



TIPP:

Sollte bei Ihrem Kind im Rahmen der Schuleinschreibung (🇧🇪 Anmeldung) besonderer Förderbedarf festgestellt werden, informieren Sie sich bei der Bildungsdirektion, in Ihrer Gemeinde und der jeweiligen regulären Volksschule über die Möglichkeiten einer Integration (🇧🇪 Integration) Ihres Kindes und der Gründung einer sogenannten Integrationsklasse.

Spätdienst (🇧🇪 Öffnungszeit)

Sprachstandsfeststellung



Im Kindergarten wird durch besonders ausgebildete Kindergartenpädagoginnen/-innen und eventuell gemeinsam mit speziell qualifiziertem Personal (wie etwa Logopäden/-innen) bei der Sprachstandsfeststellung ein möglicher Förderbedarf festgestellt. Dabei wird mittels eines Beobachtungsbogens ein eventueller Förderbedarf in der deutschen Sprache erfasst. Das Land Oberösterreich hat dafür

Sorge zu tragen, dass eine jährliche Sprachstandsfeststellung am besten zu Beginn des Kindergartenjahres stattfindet. Wird ein Bedarf festgestellt, muss der Kindergarten die erforderliche Sprachförderung zur Verfügung stellen. Qualitätsvolle Kinderbetreuungseinrichtungen achten darauf, dass nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt das Kind dahingehend beobachtet wird, sondern dass ein längerer Beobachtungsprozess durchgeführt wird.

TIPP:

Gerade Eltern können durch ihre Beobachtungen die Sprachfähigkeiten ihres Kindes gut einschätzen. Sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihr Kind hier Förderbedarf hat, werden eine Absprache und ein intensiver Austausch mit dem Kindergartenpersonal empfohlen.

Stützkraft Personal)

Tagesmütter/Tagesväter



Personen, die die entgeltliche Betreuung eines Kindes (maximal bis zum 16. Lebensjahr) für einen Teil des Tages übernehmen und die auch fachlich bzw. persönlich dazu geeignet sind.

Die Vermittlung von Tagesmüttern/-vätern erfolgt in Oberösterreich einerseits über die Wohnsitzgemeinde und andererseits über den Verein „Aktion Tagesmütter Oberösterreich“.

TIPP:

Weiterführende Informationen zur „Aktion Tagesmütter Oberösterreich“ finden Sie unter www.tagesmuetter-ooe.org/

T

Tarifordnung (👥 Elternbeiträge)

In jeder Gemeinde gibt es zur institutionellen Kinderbetreuung vor Ort eine eigene Tarifordnung, die in Ihrer Wohnsitzgemeinde bekannt gegeben werden muss.

U

Unterstützung (finanziell)



Eltern können verschiedene Beihilfen und Unterstützungen in Anspruch nehmen. Eltern von Schulanfängern/-innen erhalten unter bestimmten Umständen Schulbeginnhilfe, Schulveranstaltungshilfe, Ermäßigungen beim Betreuungsbeitrag bei ganztägigen Schulen und Unterstützungen wie Schülerfreifahrt oder Schulfahrtbeihilfe.



ACHTUNG:

Die bekannte Schulbeihilfe kann erst ab der 10. Schulstufe beantragt werden.

Informationen zu weiteren Unterstützungen und Förderungen erhalten Sie unter anderem bei:

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit,
Abteilung Gesellschaft, Familienreferat Förderungen,
Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, Tel.: 0732 / 7720-187 72

Schulveranstaltungsteilnahme, Betreuungsbeitragsermäßigung:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel.: 01 / 53120 -0

Schulassistentz: Sozialministeriumservice – Landesstelle Oberösterreich,
Gruberstraße 63, 4021 Linz, Tel.: 0732 / 7604 – 0



TIPP:

Informieren Sie sich auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde und im Rahmen des Elternvereins (👥 Zusammenarbeit).

Unterstützung (persönlich)



Kinder und ihre Eltern brauchen manchmal neben der Unterstützung durch Kindergartenpädagogen/-innen oder Lehrer/-innen auch professionelle Hilfe, wenn familiäre Schwierigkeiten oder Lernprobleme des Kindes auftauchen. In Österreich gibt es dazu viele professionelle Unterstützungsmöglichkeiten durch beispielsweise Sozialarbeiter/-innen, Schulpsychologen/-innen, Logopäden/-innen (= Sprechtherapeuten/-innen), Kinder- und Jugendberater/-innen oder Lerncoaches. Informieren Sie sich direkt bei der Kinderbetreuungseinrichtung, in der Schule, in Ihrer Wohnsitzgemeinde oder auch bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden (👁️👁️ Aufsichtsbehörde).



TIPP:

Damit diese Unterstützungen auch von den Einrichtungen Ihres Kindes beantragt und angeboten werden, kann es hilfreich sein, wenn viele Eltern gemeinsam über den Elternverein ihr Interesse bekunden.

Verschränkte Ganztagschule



Hier wechseln Unterrichts-, Übungs- und Freizeitphasen (daher auch der Begriff „verschränkte“ Ganztagschule) einander ab und entsprechen damit den Aufmerksamkeits- und Konzentrationsphasen der Kinder. Ihr Kind hat genügend Zeit zum Üben, Wiederholen, Spielen und Hausübung-Machen. Alle Kinder einer Klasse machen alle Phasen gemeinsam mit. Eine enge Abstimmung zwischen den Phasen ist notwendig, da ein ganzheitlicher Zugang zur Schule bezweckt wird und unterschiedliche Fachkräfte die Kinder betreuen. Für den Unterricht sind die Lehrer/-innen zuständig, für die Übungsphasen können unter anderem ausgebildete Hortpädagogen/-innen und für die Freizeitphasen Freizeitpädagogen/-innen zum Einsatz kommen.

Damit eine Klasse in verschränkter Ganztagschulform geführt werden kann, müssen alle Schüler/-innen einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sein. Die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler/-innen und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer/-innen müssen zustimmen.

VIF (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf)



Der Vereinbarkeitsindikator wurde 2006 von der Arbeiterkammer Wien entwickelt, um damit die Plätze in der Kinderbetreuung, die mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern vereinbar sind, erfassen zu können. Ursprünglich war der Indikator nur für die Analyse der Betreuungssituation gedacht, er wurde dann aber in Bund-Länder-Verträge zur Förderung des Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen übernommen.

Die VIF-Kriterien sind:

- ➔ Mindestens 45 Stunden wöchentliche Öffnungszeit
- ➔ An vier Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden geöffnet
- ➔ Mittagessen
- ➔ Maximal fünf Wochen im Jahr geschlossen

Vorschulstufe



Kinder, die schulpflichtig (👁️👁️ Schulpflicht) geworden sind, aber die Schulreife (👁️👁️ Anmeldung) noch nicht besitzen und Kinder, deren Aufnahme in die Volksschule widerrufen (👁️👁️ Aufnahme) wurde, werden im Rahmen der einjährigen Vorschulstufe gefördert und spielerisch auf die erste Schulstufe vorbereitet, um die erforderliche Schulreife zu erlangen. Kindern wird dadurch bei Bedarf mehr Zeit in der Schuleingangsphase (👁️👁️ Schulbeginn) ermöglicht. Es kann sein, dass eine eigene Vorschulklasse in der Volksschule zustande kommt. Ansonsten werden Vorschulkinder innerhalb der ersten Volksschulklasse nach dem Vorschullehrplan unterrichtet. Ein Umstieg in die reguläre Volksschulklasse ist auch im Laufe des Jahres durch die sogenannte „flexible Schuleingangsphase“ möglich.

Das Vorschuljahr zählt zur regulären Schulzeit und wird für die allgemeine Schulpflicht (👁️👁️ Schulpflicht) angerechnet.



ACHTUNG:

Zu bedenken ist aber, dass später manche Weiterbildungseinrichtungen den Abschluss der neunten Schulstufe verlangen. Dadurch reicht der Abschluss der neun Pflichtschuljahre alleine in solchen Fällen nicht.

Zusammenarbeit



Durch einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung, den Eltern und dem Kind kann eine abgestimmte, ganzheitliche und ineinandergreifende Unterstützung des Kindes stattfinden. Die Mitwirkung der Eltern ist dabei wesentlich.

Gesprächsbasis bieten nicht nur fix festgelegte Elternsprechtage, sondern auch regelmäßig organisierte Treffen wie Elternabende, Elterncafés und darüber hinaus individuelle Gesprächstermine. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nicht jedes Problem im sogenannten „Vier-Augen-Prinzip“ alleine gelöst werden muss. Vielleicht betrifft Ihr Problem auch andere Eltern. Es macht also durchaus Sinn, sich über den Elternverein zu organisieren, zu vernetzen und zu engagieren.



Eltern haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie können Ihre Meinung einbringen und Vorschläge machen. Im Rahmen einer Interessensvertretung der Eltern, dem sogenannten Elternverein, können Sie gegenüber der Schule mitwirken, Informationen einholen und in vielen Fällen auch mitbestimmen und mitentscheiden.

Das Schulpersonal und die Eltern sollten eine möglichst enge Zusammenarbeit (zum Beispiel durch Einzelaussprachen oder Klassenelternberatungen) in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts des Kindes pflegen. Das Schulunterrichtsgesetz sieht dazu etwa Einzelaussprachen oder Klassenelternberatungen vor. Auch organisierte Treffen von Eltern und Lehrkräften, wie etwa ein Schulforum, können gerade zu Schulbeginn genutzt werden, um wichtige Punkte für das kommende Schuljahr zu beschließen.

FORDERUNGEN

Ein flächendeckender Ausbau qualitätvoller Kinderbetreuung ist eine wertvolle Investition in die Zukunft. Für die Eltern ist gute institutionelle Kinderbetreuung eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Deshalb fordert die Arbeiterkammer:



Krabbelstube/Kindergarten

- ➔ Rasche Umsetzung des Barcelona-Ziels bei den Unter-Dreijährigen (Betreuungsplätze für 33 Prozent dieser Altersgruppe)
- ➔ Forcierter Ausbau „vollzeittauglicher“ Kinderbetreuungsplätze, die den VIF-Kriterien (👁️👁️ VIF) entsprechen und ein zweites verpflichtendes und kostenloses Kindergartenjahr für alle Kinder.
- ➔ Qualitätsoffensive etwa durch bessere Betreuungsschlüssel (👁️👁️ Qualität), die Aufwertung der Pädagogen/-innen, eine umfassende Sprachförderung (👁️👁️ Sprachstandsfeststellung) in den Einrichtungen und eine verpflichtende Kooperation der Betreuungseinrichtungen an der Schnittstelle Kindergarten/ Schule
- ➔ Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz
- ➔ Rücknahme der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung
- ➔ Einführung eines zweiten verpflichtenden und kostenlosen Kindergartenjahres



Ganztagsschule

- ➔ Mehr Chancengerechtigkeit durch Schaffung einer qualitativollen gemeinsamen Schule in ganztägig verschränkter Form an Schulstandorten mit mehr als einer Klasse pro Schulstufe – nur so entsteht echte Wahlfreiheit für Eltern
- ➔ Sicherung der qualitativollen Ganztagsschulbetreuung durch Nutzung von Synergien zwischen Ganztagsschule und Horten
- ➔ Flächendeckende gebührenfreie ganztägige Schulangebote – wenn in der Schule mehr geübt und gefördert wird, kann teure Privatnachhilfe eingedämmt werden
- ➔ Mehr Informationen und Unterstützung für Eltern über die verschiedenen pädagogischen Ansätze und schulischen Betreuungsformen, um das für das Kind passende Angebot wählen zu können. Eine Informationsoffensive des Landes Oberösterreich wird gefordert.
- ➔ Rechtsanspruch: Eltern müssen ein Recht darauf haben, ihr Kind in einer gebührenfreien verschränkten Ganztagsschule unterbringen zu können
- ➔ Mehr Kostenbewusstsein (bescheidenere Materialanforderungen, mehr Transparenz, günstigere Veranstaltungen) bei den Betreuungseinrichtungen und ein gerechteres Unterstützungssystem für einkommensschwächere Familien

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Stabstelle Frauenbüro:
Tel. 050 6906 – 2142
E-Mail: frauen@akooe.at

Abteilung Bildung, Jugend und Kultur:
Telefon: 050 6906 - 2634
E-Mail: bjk@akooe.at

KONTAKTADRESSEN

Aktion Tagesmütter/-väter

Zentrale Linz, Raimundstraße 10, 4020 Linz
Tel.: 0732 / 60 28 34 - 80
Fax: 0732 / 60 28 34 – 81
www.tagesmuetter-ooe.org/

Arbeiterkammer Oberösterreich

AK Zentrale Linz, Volksgartenstr. 40, 4020 Linz
Tel.: +43 50 6906 0
Fax.: +43 50 6906 2860
E-Mail: info@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0) 1 531 20-0
E-Mail: ministerium@bmbwf.gv.at
<https://bildung.bmbwf.gv.at>

Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung

Stephansplatz 6/2/3, 1010 Wien
Tel.: ++43 (0)664 85 36 333
charlotte-buehler-institut.at/

Land Oberösterreich/Bildung

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20-0
E-Mail: post@ooe.gv.at
land-oberoesterreich.gv.at/133.htm

Bildungsdirektion Oberösterreich/Schulservicestelle

Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz
Tel.: 0732 70 71-2281, -2251
E-Mail.: schulservice@bildung-ooe.gv.at
lsr-ooe.gv.at

Plattform EduCare

Habichergasse 46/9, 1160 Wien
Tel.: +43 (699) 18877795
E-Mail: office@Plattform-EduCare.org

DIE ARBEITERKAMMER IN LINZ UND IN DEN BEZIRKEN

Beratung, Vertretung und Einsatz für Ihre Interessen

AK Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel: 050/6906

AK Braunau, Salzburgerstraße 29, 5280 Braunau, Tel: 050/6906-4111

AK Eferding, Unterer Graben 5, 4070 Eferding, Tel: 050/6906-4211

AK Freistadt, Zemannstraße 14, 4240 Freistadt, Tel: 050/6906-4312

AK Gmunden, Herakhstraße 15b, 4810 Gmunden, Tel: 050/6906-4412

AK Grieskirchen, Manglburg 22, 4710 Grieskirchen, Tel: 050/6906-4511

AK Kirchdorf, Sengsschmiedstraße 6, 4560 Kirchdorf, Tel: 050/6906-4611

AK Linz-Land, Kremstalstraße 6, 4050 Traun, Tel: 050/6906-5611

AK Perg, Hinterbachweg 3, 4320 Perg, Tel: 050/6906-4711

AK Ried, Roseggerstraße 26, 4910 Ried im Innkreis, Tel: 050/6906-4813

AK Rohrbach, Ehrenreiterweg 17, 4150 Rohrbach, Tel: 050/6906-4912

AK Schärding, Schulstraße 4, 4780 Schärding, Tel: 050/6906-5011

AK Steyr, Redtenbachergasse 1a, 4400 Steyr, Tel: 050/6906-5116

AK Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Str. 19, 4840 Vöcklabruck, Tel: 050/6906-5217

AK Wels, Roseggerstraße 8, 4600 Wels, Tel: 050/6906-5318

Impressum:

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz,
Telefon: +43 (0)50 6906-0, ooe.arbeiterkammer.at
Hersteller: Druckerei Haider Manuel e.U., Niederndorf 15, 4274 Schönau
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe
<http://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
ooe.arbeiterkammer.at



AK
Oberösterreich